

Mediation und Justiz im internationalen Rechtsvergleich

Thomas Trenczek/Maria Mattioli

1. Die Anfänge und aktuelle Entwicklungen der Mediation in den USA

Die Mediation als konsensorientiertes Verfahren der Streiterledigung ist v.a. in den 1970-er Jahren in den angelsächsischen Staaten, vor allem in den USA, als Alternative zur gerichtsförmigen Bearbeitung entwickelt worden. Unter dem Label „**Alternative Dispute Resolution**“ (ADR) entstand eine Bewegung, die eine Alternative zum konventionellen Gerichtsverfahren, also eine Konfliktregelung ohne richterliches Urteil propagierte.¹ Eine vermittelnde (außergerichtliche) Streitschlichtung wurde als der ökonomisch und sozial sinnvollere Weg angesehen, soziale und Alltagskonflikte der Menschen im sozialen Nahraum zu regeln. Dies führte v.a. in den USA bereits Mitte der 1970er Jahre zu einer Vielzahl von sog. Neighborhood oder Community Justice Center.² Die Community Justice Center sollten allen Bevölkerungsgruppen, auch denjenigen, die vielfach an Barrieren des Justizsystems scheitern, einen angemessenen Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Konfliktlösungsverfahren ermöglichen. Mediation sollte als institutionalisierte Konfliktregelung allen Konfliktparteien unabhängig vom Einkommen und sozialen Status als zusätzliche Option bereit stehen.³ Der gemeinwesenbezogene Konfliktlösungsansatz kann damit als Geburtshelfer der Mediation bezeichnet werden. Mittlerweile spricht man immer noch von „ADR“, anders als in den in den Anfangsjahren wird heute die informelle Streiterledigung mit demselben Akronym als „**Appropriate Dispute Resolution**“, also als „passendes“, angemessenes Verfahren der Konfliktregelung bezeichnet.

Mediation und andere außergerichtliche Formen der ADR haben sich in den Rechtstraditionen des *common law*, wie z.B. in den USA, leichter entwickeln können als in Deutschland. Die Erfahrungen dieser Länder lassen sich nicht einfach auf unser **Rechtssystem** übertragen. Das common law-System basiert weniger auf einem in Gesetzbüchern auskodifizierten materiellen Recht (wie z.B. dem BGB) als auf einem stärker an Einzelfällen orientierten Präzedenzrecht und einem stärker verfahrensorientierten Gerechtigkeitskonzept („*fairness*“). Mediation als vom Prinzip der Fairness (Verfahrensgerechtigkeit) geleitetes Konfliktbearbeitungsverfahren findet hier seine Entsprechung und hat es insofern leichter, akzeptiert zu werden. Zudem kann man ohne nationalen Stolz durchaus feststellen, dass die Effektivität (nicht zuletzt aufgrund der vergleichsweise höheren „Richterdichte“) und Berechenbarkeit der deutschen Rechtsprechung höher, die durchschnittliche Verfahrensdauer niedriger und gleichzeitig die Rechtsverfolgung nicht so kostenintensiv ist wie z.B. in den USA oder Australien, so dass sich die Frage nach den Alternativen lange nicht so dringend wie dort gestellt hat.

Mittlerweile haben in den USA auch die Gerichte die Mediation „verinnerlicht“. Bereits Anfang der 1970er Jahre begann man in Los Angeles hochstrittige Sorgerechtsverfahren an die "Conciliation Courts" zu überweisen, wo die Eltern die Möglichkeit hatten eigenverantwortliche Vereinbarungen zu erarbeiten. In Kalifornien wurde den Familiengerichten bereits 1980 mit dem „Senate Bill 961“ die Befugnis übertragen, in strittigen Sorge- und Umgangsverfahren eine Mediation anzuordnen. In den meisten US-amerikanischen Staaten und Jurisdiktionen haben die Richter mittlerweile die

¹ Zu den ADR-Verfahren werden eine Reihe unterschiedlicher, allesamt aber als freiwillig bezeichnete Verfahren gerechnet, die sich im Wesentlichen einer der drei Kategorien „Verhandlung (*negotiation*) - Vermittlung (*mediation*) - Schiedsverfahren (*arbitration*) zuordnen lassen. Daneben gibt es noch weitere, hybride Formen nicht-gerichtlicher Streiterledigung, die sich mehr oder weniger einer dieser drei Grundformen zuordnen lassen, vgl. hierzu Goldberg, S./ Sander, F./ Rogers, N./Cole, S. (Hrsg.): *Dispute Resolution. Negotiation, Mediation, and other Processes*, 4. Aufl., New York 2003, 4 ff.; Kovach, K.: *The Evolution of Mediation in the United States*, in: Alexander, N. (Hrsg.): *Global Trends in Mediation*, 2. Aufl., Köln 2006, S. 389 ff.; Trenczek, T.: *Streitregelung in der Zivilgesellschaft - Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Bd. 26, Dez. 2005, S. 3 ff.; ders.: *Grundzüge des Rechts*, 2. Aufl., Stuttgart 2008, S. 162 ff. Zum internationalen Vergleich s.a. Steffek, F.: *Mediation in Europa und der Welt: ZKM* 2009, 21.

² Besonderes Kennzeichen dieser sozialraumnahen Mediationsangebote war und ist, dass sie zu einem großen Teil auf dem freiwilligen Engagement ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger basieren.

³ Hierzu Trenczek a. a. O. (2008) m. w. N..

Möglichkeit, Mediation auch in anderenlaufenden Verfahren – nicht nur in Familiensachen - verpflichtend zu machen.⁴ So nahe Mediation hier an das Gericht angegliedert ist, so fällt doch auf, dass die Mediation – selbst in den sog. Family Conciliation Courts⁵ - ganz überwiegend nicht von aktiven Richtern durchgeführt wird, sondern v. a. von pensionierten Richtern, Rechtsanwälten und anderen freien Trägern und Praxen (Sozialarbeiter, Psychologen) oder den Mediatoren der Community Justice Center.⁶ In den USA wurde auch die Idee des sog. Multi-Door-Courthouse bzw. der Multi-Option-Justice entwickelt, nach der speziell ausgebildete „Case Manager“ über die verschiedenen Verfahrensoptionen (insbes. Gerichtsverfahren oder Mediation) informieren und für jeden Fall die optimale Verfahrensalternative auswählen.⁷

Inzwischen ist die Institutionalisierung der Mediation im US-amerikanischen Rechtssystem auch durch entsprechende Bundesgesetzgebung flächendeckend vollzogen, sie wird als die wohl radikalste Umwälzung des Zivilrechts unserer Zeit bezeichnet und hat das Rollenverständnis von Gerichten und Anwälten grundlegend verändert.⁸ Die Fallzahlen der gerichtsnahen Mediation steigen kontinuierlich an, jeden Tag werden Tausende von Zivilstreitigkeiten mediiert. Die gerichtlich eingesetzten Mediatoren sind keine Richter, sondern größtenteils Anwälte, die nach Überprüfung bestimmter Qualifizierungserfordernisse beim jeweiligen Obersten Bundesstaatsgericht registriert sind. Aber auch Parteianwälte müssen mit den ADR-Verfahren, insbesondere mit der Mediation, vertraut sein, wollen sie ihre Mandanten effektiv beraten. In vielen Bundesstaaten ist das anwaltliche Berufsrecht dahingehend geändert worden mit der Folge, dass Anwälte, die ihre Mandantschaft nicht auch über ADR-Verfahren informieren, haftbar gemacht werden können.⁹ Um dieser Informationspflicht nachkommen zu können, schreiben etwa die ADR-Richtlinien im Bundesstaat Georgia *jedem* Anwalt vor, einen mehrmonatigen Ausbildungsgang in ADR zu absolvieren. Je näher jedoch die Mediation in den USA dem eigentlichen Gerichtsbetrieb zugeordnet ist, desto mehr wird Kritik an folgenden Punkten laut: Im Gerichtsgebäude bestehe die Gefahr der Rollenverwechslung des dort tätigen Mediators durch die Parteien. Außerdem seien diese Mediatoren eher auf schnelle und kostengünstige Vergleiche bedacht und würden daher eher einen bestimmenden, kontrollierenden Mediationsstil („directive“) ausüben, der die Selbstverantwortlichkeit der Parteien erheblich einschränke. Diese eher bestimmende, weniger neutrale Haltung könne die Mediation durch einen Juristen leicht in die Nähe einer – durch die geltenden ADR-Standards untersagten – Rechtsberatung rücken.

2. Ein Blick nach Australien

In Australien haben Richter nach nahezu allen Prozessordnungen die Befugnis, Mediation zu empfehlen oder sogar anzuordnen, wovon sie in vielen Fällen Gebrauch machen.¹⁰ Entgegen immer wieder verbreiteter Fehlvorstellungen wird aber die Mediation durch Richter in Australien ganz überwiegend abgelehnt, da sie als mit der Rolle der Richter unvereinbar angesehen wird. Im Rahmen der existierenden Projekte gerichtsnaher Mediation wird ein Fall in der Regel an einen beim Gericht tätigen Koordinator („*registrar*“), einen externen gelisteten Mediator oder an ein staatlich finanziertes Mediationsprogramm verwiesen. Darüber hinaus wird von mehreren Landesjustizverwaltungen ein flächendeckendes und weitgehend kostenfreies Mediationsangebot bereitgestellt.

⁴ Yarn, D.H.: Mediation in den USA, in: Haft, F./von Schlieffen, K. (Hrsg.), Handbuch Mediation – Verhandlungstechnik, Strategien, Einsatzgebiete, 2. Aufl., München 2009, § 53, Rz. 8 ff.

⁵ Hierzu vgl. <http://www.afccnet.org/>.

⁶ Vgl. auch Kovach a. a. O. 2006, S. 394 ff.

⁷ Vgl. hierzu bereits Birner, M.: Das Multi-Door Courthouse, Köln 2003.

⁸ Vgl. zum Ganzen Yarn a. a. O. (Fn 4), § 53, Rz. 1 ff.

⁹ Nach kanadischem Bundesrecht müssen Anwälte in Sorgerechts- und Unterhaltsstreitigkeiten auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen und diesen Weg *gemeinsam* mit ihren Mandanten prüfen; vgl. Steffek: Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Regelungen der Mediation, *RabelsZ* 2010, S. 867

¹⁰ Hierzu Trenczek, T.: Stand und Zukunft der Mediation - Konfliktvermittlung in Australien und Deutschland, *SchiedsVZ* (German Arbitration Journal) 2008, S. 135 ff. (138); ders. Trenczek, T.: Mediation down under – Bericht über die ADR-Praxis in Australien, *Spektrum der Mediation* 2007, S. 58; vgl. auch Alexander a. a. O. (Fn 1).

Dabei wird allerdings - z.B. in Queensland, obwohl vom Justizministerium über eine eigene Abteilung (*Dispute Resolution Branch - DRB*) administriert - Wert darauf gelegt, dass es sich um ein „nicht rechtsförmiges“ Mediationsverfahren handelt, das durch Co-Mediatoren (hauptamtliche Mitarbeiter wie Honorarkräfte) aus unterschiedlichen Berufsgruppen durchgeführt wird. Hier wird landesweit ein weitgehend kostenfreier Zugang zur Mediation bereitgestellt. Ursprünglich war dieses konzipiert für Konflikte im sozialen Nahraum und in der Familie, insbesondere aufgrund Trennung und Scheidung. Heute bietet die DRB Mediation in nahezu allen zivil- und arbeitsrechtlichen Konflikten an. Vor allem die sog. „*commercial mediation*“ für Streitigkeiten im Handel und Geschäftsleben ist quantitativ mittlerweile der umfangreichste Arbeitsbereich.¹¹

In Australien wird die staatliche Rechtsbeihilfe „Legal Aid“, die sowohl Rechtberatung als auch anwaltliche Vertretung umfassen kann, in vielen Angelegenheiten davon abhängig gemacht, ob ein Versuch einer einvernehmlichen Regelung insb. im Rahmen einer Mediation unternommen wurde bzw. wird. Es gibt in manchen Staaten sogar gesetzliche Regelungen, die Klagebefugnis vom Versuch einer vorausgehenden einvernehmlichen, außergerichtlichen Regelung abhängig machen. Die bundesrechtlichen Regelungen des familiengerichtlichen Verfahrens verlangen, dass die Rechtsbeistände die Parteien ausdrücklich auf eine einvernehmliche Regelung hin beraten und dass die Parteien genuine Anstrengungen unternehmen, ihren Streit insbesondere einvernehmlich lösen und insbesondere an einem Verfahren wie z.B. die Mediation teilnehmen.

3. Die gerichtliche Mediationspraxis in Europa

Im Folgenden sollen einige Streiflichter darauf geworfen werden, inwieweit einige europäische Nachbarstaaten die Mediation in ihr Rechts- und Gerichtssystem integriert haben, wobei hier nicht der Anspruch erhoben wird, die Situation jeweils umfassend darzustellen.¹²

- In **Großbritannien** ist seit der sog. „Woolf-Reform“ von 1999 eine Kostenverteilung auch zu Lasten des Obsiegenden möglich, wenn dieser durch Ablehnung einer außergerichtlichen Streitbeilegung einen Mangel an Kooperationsbereitschaft gezeigt hat und ein Gerichtsverfahren hätte vermieden werden können (Rule 44.3 (4) u. (5) i. V. m. Rule 1.3 Civil Procedure Rules – CPR).¹³ Durch ein System von Anreizen und Sanktionen ist die außergerichtliche Streitbeilegung derart in das Rechtssystem integriert worden, dass die Überlastung der Gerichte bereits drei Jahre nach der „Woolf-Reform“ gänzlich abgebaut werden konnte.¹⁴ Bei der Benennung gerichtsunabhängiger Mediatoren bedient man sich u. a. eines Rotationssystems. Im Auftrag des Justizministeriums wurde 2006 eine kostenlose „National Mediation Helpline“¹⁵ zur Information und Vermittlung von Mediatoren eingerichtet.
- Wie in Großbritannien haben auch die Erfahrungen in den **Niederlanden** gezeigt, dass der Rat einer Autorität (wie Richter oder Anwalt) eine wichtige Rolle für die Einleitung eines Mediationsverfahrens spielt. Beispielhaft ist die Einrichtung von Mediationsbüros in jedem

¹¹ Das DRB in Queensland vermittelt im Jahr über 2000 zivilrechtliche Fälle sowie um die 150 strafrechtlich relevante Konflikte. Das Fallaufkommen ist beachtlich, wenn man bedenkt, dass Queensland obwohl riesengroß (in der Fläche etwa 5x größer als Deutschland) nur 3.5 Mio. Einwohner hat. Stark genutzt, v. a. aufgrund einer Richtlinie zum Verhalten am Arbeitsplatz, wird von Regierungs- und anderen öffentlichen Stellen auch das Angebot „*mediation in workplace disputes*“, welches als einziges kostenpflichtig ist. Aber auch hier sind die Kosten mit 125 Aus\$ für eine Mediation sehr niedrig.

¹² Vgl. zum Ganzen: Rüssel, U., Mediation im übrigen Europa, in: Haft/von Schlieffen a. a. O., § 54; mehrere Beiträge in Alexander a. a. O. (Fn 1); Pelikan, C./Trenczek, T.: Victim Offender Mediation and Restorative Justice - the European landscape; in: Sullivan, D./Tiff, L. (eds.): *Handbook of Restorative Justice: A Global Perspective*, London (UK) 2006, S. 63 ff..

¹³ Diop, D.: Der Employment Act 2008 und Mediation in Großbritannien, ZKM 2010, S. 48 (51 ff.).

¹⁴ So Newmark, C.: Agree to mediate ... or face the consequences - A review of the English courts' approach to mediation, *SchiedsVZ* 2003, S. 23 f.

¹⁵ www.nationalmediationhelpline.com.

niederländischem Gericht seit 2007.¹⁶ Hier können sich Richter, Anwälte und Parteien über Mediation informieren, und in mediationsgeeigneten Fällen wird der Kontakt zu ausschließlich externen Mediatoren hergestellt. Die Stelle wird von einem eigens hierzu ausgebildeten Mediationskoordinator („*mediationfunctionaris*“) mit Stellvertreter geleitet und ist neben einer Schreibkraft auch mit einem Richter besetzt, der gerichtsintern den für die Akzeptanz der gerichtsnahen Mediation so notwendigen Rückhalt in der Richterschaft gewährleistet. In Absprache mit dem Prozessrichter prüft der Mediationskoordinator die Streitsache auf ihre Mediationseignung („*screening*“) und organisiert ggf. die Einleitung eines Mediationsverfahrens durch einen von ihm benannten externen, durch das Nederlands Mediation Instituut (NMI) zertifizierten Mediator.¹⁷ Als unabhängige Stiftung organisiert ist das MNI nicht nur für die Registrierung und Zertifizierung der Mediatoren zuständig (insb. auch Überprüfung der fortlaufenden mediationspezifischen Weiterbildung), sondern agiert auch als Beschwerdekammer, sollten Mediationsparteien mit der Art und Weise des Vorgehens der Mediatoren nicht zufrieden sein.¹⁸ Bemerkenswert ist auch, dass der Staat sich mit einem pauschalen Zuschuss an den Mediationskosten beteiligt; die ersten 2,5 Stunden Mediation sind für die Medianten gratis. Für hilfsbedürftige Parteien wird eine Mediationskostenhilfe mit einem geringen Eigenanteil gewährt.

- In **Belgien** sind die sog. freiwillige und die gerichtliche Mediation seit 2005 im „Code Judiciaire“, der belgischen Zivilprozessordnung, geregelt (Art. 1724-1737 Code Judiciaire - CJ). Anders als die freie Mediation („*médiation libre*“) darf die Mediation nach dem CJ nur durch akkreditierte Mediatoren durchgeführt werden: die freiwillige Mediation („*médiation volontaire*“, Art. 1730-1733 CJ) wird auf Vorschlag einer Partei eingeleitet, während bei der gerichtsnahen Mediation („*médiation judiciaire*“, Art. 1734-1737 CJ) der Richter mit dem Einverständnis der Parteien einen Mediator bestimmen kann. Richter selbst werden nicht als Mediatoren tätig. In Belgien gibt es eine Mediationskostenhilfe.
- In **Frankreich** wird ebenfalls eine Mediationskostenhilfe gewährt. Bereits seit 1996 ist die gerichtliche Mediation („*médiation civile*“) im Nouveau Code de Procédure Civile (NCPC) geregelt (Art. 131-1 ff.). Danach wird der Mediator vom Richter benannt. Dieser setzt auch die Vergütung des Mediators fest. Unter der Schirmherrschaft des Justizministeriums haben sich 45 der größten Unternehmen untereinander („*Charte de la médiation inter-entreprises*“) sowie über 170 große Rechtsanwaltskanzleien („*Charte des cabinets d'avocats pour la médiation*“) dazu verpflichtet, einvernehmliche Lösungen zu bevorzugen.
- In **Österreich** ist neben der Verabschiedung des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG) in 2003 bemerkenswert, dass die Suche nach einem Mediator vom Staat aktiv unterstützt wird und fast ein Drittel der Rechtsanwälte auch Mediatoren sind. Grundintention der Einführung des ZivMediatG war es, in geeigneten Fällen den Vorschlag des Gerichts zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu erleichtern und Qualitätsstandards für gerichtsnaher Mediation zu definieren.¹⁹ So ist dort festgeschrieben, dass alle beim BMJ akkreditierten Mediatoren unabhängig von ihrer beruflichen Grundqualifikation die gesetzlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstandards erfüllen müssen.²⁰ Nur für die so akkreditierten Mediatoren ist die Einhaltung besonderer Neutralitäts- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Hemmung von Verjährungsfristen gesetzlich garantiert.

¹⁶ Vgl. <http://www.rechtspraak.nl/Naar+de+rechter/Mediation+naast+rechtspraak> sowie Schmiedel, L.: Mediation in den Niederlanden. Entwicklung und Praxis zwischen staatlicher Förderung und Regulierung, in: Hopt, K. J./Steffek, F. (Hrsg.), Mediation – Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, S. 329 ff.; Rüssel a. a. O., Rz. 36 ff.; Steffek, F.: Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Regelungen der Mediation, RabelsZ 2010 (Bd. 74), S. 841 ff. (868 f. m. w. N.).

¹⁷ Der Mediationskoordinator fungiert als sog. „*doorverwijzer*“ vergleichbar dem niederländischen Hausarzt als erste Anlaufstelle für die „*Weiterverweisung*“ des Patienten an einen auf die jeweilige Diagnose spezialisierten Facharzt.

¹⁸ http://www.nmi-mediation.nl/over_het_nmi/over_het_nmi.php.

¹⁹ Vgl. z.B. Ferz, S.: Kenne deine Rechte und Pflichten. Das österreichische Mediations-Gesetz in der Praxis, *perspektive mediation* 2005, S. 17 ff.

²⁰ Die auf Grundlage des öZivMediatG erlassene Ausbildungsverordnung (ZivMediat-AV) fordert auch von Juristen und Angehörigen psychosozialer Berufsgruppen eine Ausbildung von 220 Mindesteinheiten, im Übrigen

- **Norwegen** gilt in der Anwendung und Entwicklung von Mediation in den unterschiedlichsten Bereichen als Pionierland.²¹ Die gesetzlichen Regelungen zahlreicher Mediationsfelder und die relativ hohe Anzahl an Mediatoren verglichen mit der Bevölkerungsanzahl haben zu einer umfassenden Mediationspraxis geführt. Angeregt durch die Schriften Nils Christies²² wurde landesweit ein kostenloses System sog. Konfliktäräte (*konfliktrådet*) in allen Kommunen installiert, welche sich auf hauptamtliche Koordinatoren (Konfliktäratler) und ein „Heer“ engagierter und geschulter **Freiwilliger** stützen, die in zivil- wie strafrechtlich relevanten Konflikten medieren.²³ Die Familienmediation hat in Norwegen eine lange Tradition, gab es doch bereits 1918 eine gesetzliche Vorschrift, nach der vor einer Scheidung eine Mediation durchzuführen ist.²⁴ Mit dem norwegischen Ehegesetz führte Norwegen 1993 die obligatorische Mediation für Eltern mit Kindern unter 16 Jahren ein (*ekteskapsloven* § 26; *barneloven* § 51).²⁵ Die Trennungs- und Scheidungsmediation wird durch professionelle, spezifisch ausgebildete Fachkräfte der Familienberatungsstellen (*Familievern- og raadgivningskontor*) und nicht von den Konfliktäräten durchgeführt. Seit 2007 regelt eine weitere Vorschrift die näheren Inhalte und Bestimmungen der Trennungs- und Scheidungsmediation nach dem Ehe- und Kindergesetz (*forskrift om mekling etter ekteskapsloven og barneloven*). Die gerichtsnahe Mediation (*rettsmegling*) stellt seit 1997 eine Möglichkeit dar, eine einvernehmliche Regelung noch im Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Seit 2006 wird sie an allen norwegischen Gerichten durch unabhängige Anwälte angeboten.²⁶

4. Der Blick nach Fernost: Japan – Vermittlung zwischen Tradition und Moderne

Japan kann auf eine Jahrhunderte alte, durchaus kulturprägende Tradition einer konsensorientierten Konfliktbeilegung unter Vermittlung eines neutralen Dritten zurückblicken.²⁷ In neuerer Zeit wurde die gerichtsnahe Schlichtung („*chôtei*“) im **Zivilschlichtungsgesetz von 1951** geregelt. Die Zivilschlichtung ist zwar organisatorisch bei der Gerichtsbarkeit angesiedelt, verfügt jedoch über einen ganz eigenen, vom streitigen Verfahren grundlegend abweichenden verfahrensrechtlichen Rahmen und kann auch außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden. Der Schlichtungskommission mit mindestens zwei Laienbeisitzern sitzt ein Berufsrichter oder ein erfahrener Rechtsanwalt vor, der eigens hierfür vom Obersten Gerichtshof für zwei Jahre als nebenamtlicher Justizangestellter ernannt wird.²⁸ Daneben regelt das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von **außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren**“ von 2004 (seit 2007 in Kraft) die sog. gerichtsferne Mediation („*assen*“) durch zertifizierte Streitbeilegungsinstitutionen. Zusätzlich gibt es eine Reihe speziell geregelter Schlichtungs- und Mediationsverfahren (z. B. bei Verbraucherüberschuldung, im Familienrecht und im Arbeitsrecht).²⁹

muss die Ausbildung 365 Unterrichtsstunden betragen. Die akkreditierten Mediatoren haben innerhalb von 5 Jahren eine mediationsspezifische Fortbildung im Umfang von mindestens 50 Stunden (Einheiten à 45 Minuten) nachzuweisen.

²¹ Hareide, D.: Konfliktmegling – et nordisk perspektiv (Konfliktvermittlung – eine nordische Perspektive), Nordisk Forum for Megling og Konflikthåndtering 2006, S. 19; Nordhelle, G.: Mekling Konflikthåndtering og konflikthåndtering, (Mediation. Konfliktverständnis und Konfliktbearbeitung), Gyldendal 2006, S. 24 ff.

²² Christie, N.: Konflikt som eiendom (Conflicts as Property), in: Tidsskrift for rettsvitenskap, 1977, S. 113 ff./ British Journal of Criminology, 1977, S. 1.

²³ Vgl. Konfliktraadsloven: Lov om mekling i konfliktraad; forskrift om mekling i konfliktraad; Holmboe, Konfliktrådsloven, Kommentarutgave (Das Konfliktäratgesetz. Kommentarausgabe), 4. Aufl., Oslo 2002, 27; <http://www.konfliktraadet.no/>.

²⁴ ekteskapsloven 1918, lov om indgaaelse og opløsning av egteskap.

²⁵ Vgl. Hareide a. a. O., S. 85, Nordhelle a. a. O., S. 25.

²⁶ Nordhelle a. a. O., S. 26; ausführlich Hareide a. a. O., S. 54 ff.

²⁷ Vgl. zum Ganzen: Baum, H./Schwittek, E.: Mediation in Japan. Entwicklung und Praxis der außergerichtlichen Streitbeilegung, in: Hopt, K. J./Steffek, F. a.a.O. (Fn 16) 2008, S. 483 ff.

²⁸ Die Ernennung von Rechtsanwälten ist 2004 eingeführt worden, um die Gerichte zu entlasten und den Austausch zwischen Richtern und nicht-richterlichen Schlichtern zu fördern; vgl. Baum/Schwittek a. a. O., S. 526 f.

²⁹ Baum/Schwittek a. a. O., S. 553 ff.

Beide Schlichtungsformen, die gerichtsnahe und die mediationsferne werden in Japan stark nachgefragt. So betrug das Verhältnis von Zivilschlichtungsanträgen zu Klageeinreichungsanträgen bereits 1999 eins zu zwei mit weiter steigender Tendenz.³⁰ Ein **Anreiz für die Inanspruchnahme der gerichtsnahen Zivilschlichtung** ist im Vergleich zum streitigen Verfahren die erhebliche Zeitersparnis und die wesentlich **günstigere Kostenstruktur**: bei geringen Streitwerten belaufen sich die Schlichtungskosten auf durchschnittlich zwei Drittel der Gerichtskosten eines streitigen Prozesses, bei hohen Streitwerten auf nur rund die Hälfte.³¹ Seit 2000 kann auch für die Zivilschlichtung Kostenhilfe gewährt werden. Scheitert die Schlichtung, so werden die geleisteten Zahlungen auf die Gerichtskosten eines späteren Prozesses angerechnet. Aber auch das **staatliche Einsparpotential** ist **enorm**: so betrug in 2003 der Jahresetat für die 570.000 vor der japanischen Justiz durchgeführten streitigen Fälle umgerechnet 1,94 Mrd. € während die Verwaltungskosten für die 600.000 erledigten Schlichtungsverfahren im gleichen Zeitraum nur ca. 60 Mio. € betragen und damit bei weniger als 1/30 lagen.³²

5. Fazit: Mediation in einem Gesamtkonzept

Zusammenfassend kann man feststellen, dass im internationalen Vergleich nicht nur der deutliche Schwerpunkt auf der außergerichtlichen und gerichtsnahen (nicht gerichtsinernen) Mediation liegt, sondern die Mediation gerade auch an der Schnittstelle zum Gericht von staatlicher und justizieller Seite finanziell und in anderer Weise aktiv unterstützt wird.

Zum selben Ergebnis kommt die rechtsvergleichende Studie, die das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführt hat und die 19 Rechtsordnungen weltweit untersucht hat: Mediation wird in einem Land immer dann besonders erfolgreich praktiziert, wenn eine *institutionelle Einbindung der Mediation in das bisherige System der Konfliktbewältigungsverfahren* gegeben ist.³³ Danach ist es für die Akzeptanz von Mediation besonders wichtig, Multiplikatoren wie Richter, Anwälte und Parteien zu gewinnen, sowie eine staatliche oder unabhängige Stelle einzurichten, die über Mediation informiert und den Kontakt zwischen Richtern, Anwälten, Parteien und Mediatoren herstellt.

Bemerkenswert ist auch das Fazit, welches unlängst auf dem 5. Kongress „Integrierte Mediation e.V.“ im Juni 2010 gezogen wurde³⁴: In den Ländern, in denen die gerichtsinterne Mediation bereits eingeführt worden war, sei man mittlerweile wieder dabei, sie abzuschaffen. Einer der Gründe sei der mit der Einführung der gerichtsinernen Mediation wachsende Administrations- und Kostenaufwand für die Justiz. Die gerichtsinterne Mediation habe die Nachfrage in eine ungewollte Richtung beeinflusst. In keinem der Länder habe die Einführung der gerichtsinernen Mediation dazu geführt, dass die Nachfrage nach der externen Mediation gefördert worden sei.

Wenn man es in Deutschland ernst meint mit dem Ausbau außergerichtlicher Mediation, dann sollten die internationalen Erfahrungen wahrgenommen und die Mediation als Teil eines integrativen Gesamtkonzeptes in das bisherige System der Konfliktbewältigungsverfahren implementiert werden (hierzu Trenczek/Mattioli in diesem Heft).

³⁰ Baum/Schwittek a. a. O., S. 555.

³¹ Baum/Schwittek a. a. O., S. 518 f u. 561.

³² Baum/Schwittek a. a. O., S. 562.

³³ Hopt K. J./ Steffek, F in: Hopt/Steffek a.a.O. (Fn 16) 2008, S. 83 f; Steffek, F.: Mediation in Europa und der Welt, ZKM 2009, S. 21 (24) m. w. N..

³⁴ <http://www.in-mediation.eu/die-gerichtsinterne-mediation-ist-nur-ein-evolutionarer-schritt> (30.09.2010).